

# Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vierteich Freitelsdorf“

**Vom 8. Dezember 2016**

Auf Grund von § 22 Absatz 1, §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen der Gemeinde Ebersbach im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Vierteich Freitelsdorf“.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 59,79 Hektar.

(2) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 8. Juni 2016 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemarkung Freitelsdorf  
357/2, 358, 359, 360, 361a, 361/2, 364/2, 365/2, 366, 367, 368,

369, 394, 395, 397 und 398 sowie

in der Gemarkung Niederrödern

439a, 448/2, 448/3, 448/4, 448/6, 448/7, 468, 469, 493, 495, 497, 499, 501, 507, 509, 511, 513, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 657a, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 664a, 667, 668, 668a, 670, 678, 680, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746 und 747.

(3) Das Naturschutzgebiet ist als Teilfläche des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“ (SAC 4647-301) und als Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Teiche bei Zschorna“ (SPA DE 4648-452) Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildleben-

den Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichts- und Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1 : 4 500 mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der GrenzEintragungen in der Karte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(5) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remontepplatz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige und störungsarme Bewahrung und Entwicklung des Feuchtgebietes östlich der Ortslage Freitelsdorf (Gemeinde Ebersbach) mit Vier- und Pferde-teich zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Vierteichmoores und von weiteren Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes. Das Schutzgebiet dient auch der Gewährleistung der NATURA 2000-Erhaltungsziele gemäß der Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) und der Grundsatzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

(2) Der besondere Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Revitalisierung des Vierteichmoores,
2. die Erhaltung, Entwicklung und teilweise Wiederherstellung des umgebenden Teich- und Feuchtgebietskomplexes; insbesondere des mesotrophen Vierteiches mit ausgeprägter Verlandungsvegetation und des eutrophen naturnahen Pferdeteiches sowie der Fließgewässer, artenreichen Feucht-, Nass- und Frischwiesen, Sumpf- und Bruchwälder und naturnahen Eichenwälder zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammen-

- menhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Beeinträchtigungen sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
4. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der Lebensraumtypen 3130 – Oligotrophe bis mesotrophe Stillgewässer, 3150 – Eutrophe Stillgewässer, 6510 – Flachland-Mähwiesen und 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore;
  5. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von Gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV zur Richtlinie 92/43/EWG und zur Richtlinie 79/409/EWG;
  6. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vorkommen und Habitate gesetzlich besonders geschützter oder in Sachsen gefährdeter charakteristischer Tierarten, insbesondere von Libellenarten wie Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*) und Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isoceles*), Amphibienarten wie Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) und Moorfrosch (*Rana lessonae*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Brutvögeln wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Kranich (*Grus grus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobanus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), und Rotmilan (*Milvus milvus*) sowie Säugetieren wie Elbebiber (*Castor fiber albicus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*);
  7. der Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung der Habitate in Sachsen vom Aussterben bedrohter Vogelarten, wie Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) und Krickente (*Anas crecca*);
  8. die Erhaltung der Vorkommen und Standortsbedingungen von charakteristischen und in Sachsen gefährdeten Pflanzenarten wie dem Breitblättrigen Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), der Wasserfeder (*Hottonia palustris*), dem Strauß-Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*), der Kriechweide (*Salix repens*) und der gebietstypischen Flora mesotropher Teiche, Moore und Fließgewässer;
  9. die Erhaltung und Entwicklung der Kohärenzbeziehungen zu benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten wertgebender Tier- und Pflanzenarten;
  10. die Erhaltung der vielfältigen und kleinteiligen Kulturlandschaft eines in historischer Zeit entstandenen Teichgebietes mit extensiven Wiesen und Weiden sowie Waldflächen,
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), beziehungsweise in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
  4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
  5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern;
  6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
  7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
  11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
  12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
  13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
  14. Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich Geocaching) durchzuführen;
  15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen, sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug auszuüben oder
  16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.
- (3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 16 des Sächsischen Wassergesetzes), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

#### § 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung freigestellt sind:

1. nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;

2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
  - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien, mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
  - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
  - c) Gewässerunterhaltung und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Stauanlagen des Teiches sowie der Zulauf-, Verbindungs- und Umflutgräben und Teichdämme ohne Verfestigung des Ausbauzustandes oder
  - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. geführte Wanderveranstaltungen auf öffentlichen oder markierten Wegen.

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Vierteich mit Ausnahme des Angelns unter folgenden Maßgaben:

1. ohne Eingriffe in die natürlich vorkommenden Unterwasser- und Schwimmpflanzen, Röhrichte und die Ufervegetation vorzunehmen für die keine schriftliche Zulassung der Naturschutzbehörde vorliegt;
2. ohne gebietsfremde Pflanzen einzubringen;
3. Düngung und der Einsatz von Chemikalien mit Ausnahme des Einsatzes von Kalkmergel und den zur Fischkrankheitsbekämpfung notwendigen Maßnahmen sind unzulässig;
4. der Besatz mit Fischen erfolgt nur nach schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde im Einzelfall, soweit dies zur Gewährleistung des Schutzzwecks erforderlich ist. In diesem Fall unterliegen Vergrämungsmaßnahmen gegen Fisch fressende Vögel der Genehmigung der Naturschutzbehörde jährlich im Einzelfall;
5. die Bespannung des Vierteiches wird dauerhaft mit dem dargebotsabhängigen Höchststand bis zur Stauhöhe von 134,0 Meter über NHN gewährleistet und Absenkungen des Wasserstandes außer zum Abfischen mit sofortiger Wiederbespannung innerhalb von 2 Wochen im Herbst bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

(3) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzwuchs:

1. ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern (Nachsaat in Störstellen durch Übersaat ist möglich);
2. ohne Klärschlamm, Gülle oder Jauche einzubringen; andere Düngung bedarf der Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
3. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, bezie-

ungsweise in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer) oder Biozide oder andere Chemikalien zu lagern oder Silage oder Schnittgut zu lagern;

4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Tränkstellen an den Gewässern zu betreiben;
6. ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen;
7. ohne die Gewässer oder Gehölze in die Beweidung einzu beziehen;
8. mit der Maßgabe, dass eine Aufnahme der Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist und die reguläre Nutzung von Feucht- und Nasswiesen sowie von Flachland-Mähwiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 grundsätzlich per Mahd erfolgt.

(4) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze mit der Maßgabe der mittelfristigen Umwandlung von Nadelholzforst in naturnahe standorttypische Laubmischwälder;
2. ohne zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. Februar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können und
5. mit der Maßgabe, dass eine Befahrung im Zuge der Bewirtschaftung von Bruch- oder Sumpfwäldern nur bei Dauerfrost erfolgt und die Bewirtschaftung der Bruch- oder Sumpfwälder mit Einzelstammentnahmen so erfolgt, dass der flurstücksbezogene Kronenschlussgrad von 0,7 gesichert bleibt.

(5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen;
3. die Jagd mit Schlageisen verboten ist und
4. die Jagd auf Federwild und Feldhasen verboten ist.

(6) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz sowie
7. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(8) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(9) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und zielgerichteten Entwicklung des Naturschutzgebietes sind

1. die gebietsübergreifende Stabilisierung und Optimierung des Wasserhaushaltes insbesondere des Vierteichmoores sowie der Gewässer, Feuchtwälder, Feucht- und Nasswiesen sowie der relevanten Zuflüsse und Quellgebiete innerhalb und außerhalb des Naturschutzgebietes;
2. die Stabilisierung und Revitalisierung des Vierteichmoores durch Bewahrung und Entwicklung eines dauerhaft ausreichenden Wasserstandes und weitere Revitalisierungsmaßnahmen wie Gehölz- und Röhrchentnahmen;
3. die Sicherung hoher Wasserstände im Vierteich – Ziel ist die langfristige Erreichung der historischen Stauhöhe von 134,0 Meter über NNH;
4. die Erhaltung des mesotrophen Charakters des Vierteiches und seiner ausgedehnten Röhrlichtzonen sowie seiner Habitategnung als Reproduktionsstätte für Lurche und Libellen durch Teicherhaltung mit möglichst geringem Besatz und ohne Raubfische;
5. die Wiederherstellung und dauerhafte Bespannung des Pferdeteiches zur Stabilisierung des Wasserstandes im Vierteichmoor und seine fischfreie Erhaltung als Lebensstätte für Amphibien und Libellen;
6. der Erhalt und die weitere Entwicklung artenreicher Gesellschaften der Feucht- und Nasswiesen sowie artenreicher frischer Flachland-Mähwiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 durch eine naturschutzgerechte Nutzung vorzugsweise durch ein bis zweischürige Mahd;
7. der Erhalt und die weitere Entwicklung naturnaher Bruch- und Sumpfwälder durch die Sicherung und weitere Stabilisierung des Wasserhaushaltes sowie durch den Erhalt und

die Entwicklung der jeweiligen biotop- beziehungsweise lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung, einer naturnahen Alters- und Raumstruktur sowie eines ausreichenden Alt- und Totholzanteiles;

8. der Erhalt und die weitere Entwicklung der Wuchsorte beziehungsweise Habitats besonders schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in § 3 Absatz 2 unter den in Nummer 4 und 5 genannten Arten.
9. die aufwertende Entwicklung der Grünland- und Waldflächen außerhalb der unter Nummer 1 genannten bestehenden besonders schutzwürdigen FFH-Lebensraumtypen, Biotop- und Habitatflächen, insbesondere die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften durch naturschutzgerechte Nutzung und Pflege und die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch den schrittweisen Umbau von Nadelholzforsten und Forsten gebietsfremder oder nicht standortgerechter Baumarten.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet 150 „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“ (4647-301) vom 16. Februar 2012 dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der „NATURA 2000“-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

## § 7

### Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und die Artikel 5 bis 7 und Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

## § 8

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt oder auf ihnen reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug ausübt oder
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder

Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;

2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation oder den natürlichen Uferbewuchs ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde vornimmt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 gebietsfremde Pflanzen einbringt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Biozide oder sonstige Chemikalien einsetzt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Fischbesatz oder Vergärungsmaßnahmen gegen fischfressende Vögel ohne schriftliche Zulassung der Naturschutzbehörde vornimmt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 als Bewirtschafter oder Eigentümer die Bespannung des Teiches nicht gewährleistet;
7. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 Klärschlamm, Gülle oder Jauche ausbringt oder andere Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 Tränkstellen betreibt;
12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 7 Gewässer oder Gehölze in die Beweidung einbezieht;
14. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
15. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 nicht einheimische oder walddgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
16. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
17. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 14. August durchführt;
18. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 entgegen Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
19. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 die Bruch- und Sumpfwälder anders als mit Einzelstammentnahme Holzeinschlag vornimmt oder außerhalb von Dauerfrost befährt oder den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
20. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
21. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 Wildfütterungen oder Wildäcker oder sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt;
22. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 3 die Jagd mit Schlageisen betreibt oder
23. entgegen § 5 Nummer 4 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 1 Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, betritt;
3. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 Maßnahmen zur Besucherlenkung vornimmt.

Meißen, den 8. Dezember 2016

Landratsamt Meißen  
Steinbach  
Landrat

## § 9

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Kreises Großenhain 55-50/82 vom 10. Juni 1982 außer Kraft, soweit er sich auf die Flächenhaften Naturdenkmale RG 119 „Vierteichmoor I“, RG 120 „Vierteichmoor II“ und RG 121 „Feuchtwiese zwischen Pferdeteich und Vierteichmoor“ bezieht.